



Vorlage Nr.: 2013/085

01.08.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	FBL D	18.09.2013	2
Kreisausschuss	FBL D	23.09.2013	13
Kreistag	FBL D	30.09.2013	17

Errichtung eines neuen Bildungsganges am Max-Born-Berufskolleg

Beschlussvorschlag: Zum 01.02.2014 wird gem. § 2 Abs. 2 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung NRW am Max-Born-Berufskolleg in Recklinghausen der Bildungsgang „Vollschulische Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Uhrmacher/-in“ errichtet.

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch eine Reform des Berufsbildungsrechts ist es seit 2006 möglich, vollschulische Bildungsgänge für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einzurichten.

Unter Beibehaltung des Primats der dualen Berufsausbildung wird damit das Ziel verfolgt, eine Verbesserung auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu erreichen, insbesondere für Altbewerber unter den Ausbildungsplatzsuchenden.

Davon ist bereits auch im Kreisgebiet mehrfach Gebrauch gemacht worden (Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Herwig-Blankertz-BK Recklinghausen und BK Castrop-Rauxel).

Die duale Berufsschulausbildung zum Uhrmacher, zur Uhrmacherin, geschah bisher in Münster und wurde in Absprache mit der Bezirksregierung und dem Landesinnungsverband nach Recklinghausen verlagert. Zum 01.08.2013 ist am Max-Born-Berufskolleg eine Landesfachklasse mit dem Einzugsbereich Land NRW eingerichtet worden.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Nach Einschätzung des Landesinnungsverbandes geht die auch überregionale Nachfrage nach ausgebildeten Fachkräften dieses Berufs weit über die Anzahl der derzeitigen Auszubildenden hinaus. Deshalb wird die vollschulische Berufsausbildung als Ergänzung zur dualen Berufsausbildung vom Handwerk unterstützt. Der formelle regionale Konsens nach der BKAZVO soll im Herbst 2013 ausgesprochen werden.

Der Berufsschulunterricht für die dualen Auszubildenden soll in Blockform erfolgen, so dass eine gemeinsame Beschulung möglich ist. Die curriculare und organisatorische Gestaltung der vollschulischen Maßnahme soll die mögliche Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vorsehen.

In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, so dass zum 01.02.2014 mit der Maßnahme begonnen werden kann. Die Jugendlichen nehmen an allen regulären Kammerprüfungen teil, die diesbezüglichen Prüfungsgebühren werden EU-kofinanziert vom Land NRW übernommen.

Die Errichtung einer Eingangsklasse des Bildungsganges ist in einem dreijährigen Intervall vorgesehen.

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung der Bildungsgänge sind vorhanden bzw. konnten vom bisherigen Standort der Landesfachklasse übernommen werden. Eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen. Das heißt, dass durch den Betrieb dieses Bildungsganges das dem Berufskolleg zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnisplan und im Finanzplan nicht erhöht wird.

Im Übrigen entstehen Kosten im Bereich der Schülerfahrtkosten, der Lernmittelfreiheit und der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Der Errichtungsbeschluss des Kreistages muss noch durch die obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.